



Nutzungsbedingungen des Online-Abrechnungsverfahrens BildungsKarte Ostholstein

Leistungserbringer (Name/Anschrift):

1. Gegenstand

(1)

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen regeln die Zahlung bzw. die Abrechnung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im Sinne

- des § 28 Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II),
- des § 34 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII),
- des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
- und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

in der jeweils gültigen Fassung über das Online-System BildungsKarte Ostholstein.

(2)

Die BildungsKarte Ostholstein dient ausschließlich der Zahlungsabwicklung. Den Leistungsberechtigten werden von den zuständigen Leistungsträgern im Kreis Ostholstein Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket online zur Verfügung gestellt. Die bewilligten Leistungen können im Online-Verfahren entweder vom Leistungserbringer selbst abgebucht oder von den Leistungsberechtigten an den Leistungserbringer überwiesen (nur Bereich Sport/ Freizeit/ Kultur) werden. Die privatrechtlichen Verträge und Vereinbarungen zwischen den Kindern und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten und den Leistungserbringern bleiben dadurch unberührt. Ansprüche auf die Bewilligung von Leistungen gegenüber den zuständigen Leistungsträgern können nur die Leistungsberechtigten selbst geltend machen.

(3)

Der Leistungserbringer macht im Rahmen der Registrierung Angaben zu den Leistungsarten, die von ihm angeboten und über die BildungsKarte Ostholstein abgerechnet werden sollen. Änderungen des Leistungsangebotes nach erfolgter Freischaltung können nur in Absprache mit dem Kreis Ostholstein/Jobcenter Ostholstein erfolgen.

2. Kinder- und Jugendschutz

(1)

Der Leistungserbringer prüft die persönliche Eignung der bei ihm beschäftigten oder neben-/ehrenamtlich tätigen Personen. Lässt er die Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch einen Dritten erledigen, verpflichtet er diesen dazu, diese Regelung ebenfalls einzuhalten. Er beschäftigt keine Personen im Sinne des § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Bei konkreten Anhaltspunkten wird er ein aktuelles Führungszeugnis anfordern und den Kreis Ostholstein/ das Jobcenter Ostholstein informieren.

(2)

Der Leistungserbringer versichert, dass er keine jugendgefährdenden, strafbaren oder verfassungsfeindlichen Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft werden, die jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Inhalte aufweisen.

3. Feststellung der Leistungsberechtigung/Bewilligungszeitraum

(1)

Die Feststellung der Leistungsberechtigung erfolgt durch die für den jeweiligen Rechtsbereich zuständigen Stellen. Diese stellen als Berechtigungsnachweis die Bildungskarte Ostholstein aus.

(2)

Die Kinder/Jugendlichen verfügen über einen individuellen Bewilligungszeitraum für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Der Bewilligungszeitraum ist unabhängig von möglichen Zahlungszeiträumen bei dem Leistungserbringer. Bei Wegfall der Leistungsberechtigung erlischt der Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zum Ende des laufenden Monats. Eine nachträgliche Rückforderung gegenüber dem Leistungserbringer wegen Wegfall der Leistungsberechtigung ist ausgeschlossen.

4. Abrechnung

(1)

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt über die Internetplattform www.bildungskarte.org in Verbindung mit der vorgelegten Kartenummer der Bildungskarte Ostholstein. Für die Zugangsberechtigung zur Internetplattform ist eine einmalige Onlineregistrierung als Leistungserbringer und Freischaltung durch den Kreis OH/ das Jobcenter Ostholstein erforderlich.

(2)

Eine Abrechnung der Leistung kann durch den Leistungserbringer bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgen. Der Bewilligungszeitraum kann durch den Leistungserbringer im Online-System pro Einzelfall anhand der vorgelegten Kartenummer eingesehen werden.

(3)

Der Gesamtwert der Transaktionen im laufenden Monat (Abbuchungen durch den Leistungserbringer und Überweisungen durch den Leistungsberechtigten) wird im Laufe des Folgemonats an den Leistungserbringer durch die beauftragte Firma Sodexo beglichen.

(4)

Es dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, die vom Leistungsberechtigten tatsächlich in Anspruch genommen worden sind.

(5)

Der Leistungserbringer erteilt dem Jobcenter und dem Kreis auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und verpflichtet sich nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von einer Frist von 14 Tagen die abrechnungsbegründeten Unterlagen zur Prüfung vorzulegen bzw. eine Prüfung vor Ort zu ermöglichen.

5. Mittagsverpflegung

(1)

Abgerechnet werden kann der im Rahmen der Onlineregistrierung dargestellte Preis pro Mittagessen, der auf die Leistungsberechtigten entfällt.

(2)

Hat der Leistungserbringer für alle Essensteilnehmer vereinbart, dass fest bestellte und nicht rechtzeitig stornierte Bestellungen oder nicht in Anspruch genommene Leistungen zu bezahlen sind, können diese abgerechnet werden.

6. Eintägige/mehrtägige Ausflüge

(1)

Der Leistungserbringer rechnet die entstandenen Kosten für ein- oder mehrtägige Ausflüge der Schule, Kindertageseinrichtung oder Offenen Ganztagschule mit Ausnahme eines Taschengeldes für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs ab.

(2)

Falls sich nach der Abrechnung für den Ausflug ergibt, dass nicht der gesamte Betrag benötigt wurde, ist ein Differenzbetrag von mehr als 10,-- € vom Leistungserbringer zurück zu überweisen. Fällt ein Kind kurzfristig aus und kann nicht wie geplant an einem Ausflug teilnehmen, ist die Leistung nur zurückzuzahlen, wenn nicht bereits Kosten entstanden sind.

7. Kündigung der Zusammenarbeit

(1)

Die Zusammenarbeit kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

(2)

§ 59 Sozialgesetzbuch 10. Buch (SGB X) und das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Der Kreis Ostholstein und das Jobcenter Ostholstein behalten sich eine außerordentliche Kündigung und die Sperrung des Leistungserbringers im Online-Abrechnungsverfahren sowie die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen insbesondere vor,

- wenn eine Gefährdung des Wohls der Leistungsberechtigten zu befürchten ist, z.B. wenn der Leistungserbringer jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die solche Inhalte haben.
- bei grober Verletzung der gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsberechtigten oder dem Kreis oder dem Jobcenter, wenn ein Festhalten an der Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist, z.B.
 - bei gravierenden Mängeln in der Leistungserbringung
 - wenn festgestellt wird, dass der Leistungsanbieter nicht erbrachte Leistungen abrechnet.

(3)

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Datenschutz/Sozialgeheimnis

(1)

Der Leistungserbringer hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

(2)

Der Leistungserbringer sichert zu, dass die Verwendung (Verarbeitung und Nutzung) der übermittelten Daten ausschließlich zum Zwecke der Leistungsabrechnung erfolgt. Weiterhin ist über personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren und weitere Mitarbeiter/-innen, die mit der Durchführung der Abbuchung bzw. der Aktivität betraut sind, gegebenenfalls entsprechend zu verpflichten.

9. Einverständniserklärung

Durch die Unterzeichnung erklärt sich der Leistungserbringer mit den vorgenannten Nutzungsbedingungen einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift Leistungserbringer